

Merkblatt:

Zwischenprüfung an der Leuphana

Auf Grundlage der Zwischenprüfungsordnung (ZwPrO), der Rahmenprüfungsordnung am College der Leuphana Universität Lüneburg sowie der fachspezifischen Anlagen der Bachelorstudiengänge „Major – Rechtswissenschaft (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht“, „Major – Rechtswissenschaft“ in den jeweils geltenden Fassungen.

Allgemeine Informationen zur Zwischenprüfung:

Zur Anmeldung zur Pflichtfachprüfung (Erstes Staatsexamen) in Niedersachsen ist gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit b NJAG das erfolgreiche Ablegen einer Zwischenprüfung erforderlich.

Diese wird während des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Leuphana Universität Lüneburg im Studiengang Bachelor of Laws (LL.B.) – Major Rechtswissenschaft und bis zu dessen Auslaufen im Major Rechtswissenschaft (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) in Form von studienbegleitenden Prüfungen durchgeführt. Die für den Erwerb der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen entsprechen den jeweiligen Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang Major – Rechtswissenschaft und bis zu dessen Auslaufen im Major – Rechtswissenschaft (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht).

Das Bestehen der Zwischenprüfung setzt voraus:

- a) mindestens eine mit der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche wissenschaftliche Arbeit ohne Aufsicht (Hausarbeit) aus dem Zivilrecht oder dem Öffentlichen Recht oder dem Strafrecht
- b) eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) im Zivilrecht
- c) eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) im Öffentlichen Recht
- d) eine mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertete schriftliche wissenschaftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur) im Strafrecht,

die vorbehaltlich einer Fristverlängerung **binnen der ersten 4 Semester** des rechtswissenschaftlichen Studiums zu absolvieren sind.

Wer diese Prüfungsleistungen ohne wichtigen Grund mit Ablauf des vierten Semesters nicht erbracht hat, hat die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, vgl. § 1a Abs. 2 Satz 4 NJAG.

Zur Fortsetzung oder zum Abschluss des Bachelorstudiengangs ist die Zwischenprüfung nicht erforderlich!



Zwischenprüfungsfrist:

Die Frist von 4 Semestern läuft für Studierende, die bereits im Bachelorstudiengang – Major Rechtswissenschaft, Major Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) oder im Masterstudiengang Rechtswissenschaft immatrikuliert sind, **ab dem WiSe 24/25**.

Für alle anderen Studierenden gilt die Frist von 4 Semestern ab **Beginn ihres rechtswissenschaftlichen Studiums**.

Gem. § 6 ZwPrO kann auf Antrag eine **Fristverlängerung** gewährt werden für:

- a) Semester, in denen die*der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund an einem Studium gehindert war,
- b) Semester, in denen die*der Studierende wegen der Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von § 34 HRG beurlaubt war,
- c) Semester, in denen die*der Studierende Schutzfristen des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) oder Elternzeit nach dem Bundeselternzeit- und Elternzeitgesetz (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung in Anspruch nimmt.
- d) höchstens ein Semester eines rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland, sofern eine hinreichende Studienleistung bezogen auf die ausländische Rechtsordnung in diesem Semester nachgewiesen wird
- e) höchstens ein Semester einer Tätigkeit als Mitglied in den Gremien einer Hochschule, der Selbstverwaltung der Studierenden oder der Studentenwerke.

Modulübersicht

Eine Modulübersicht zu den Modulen, in denen die für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht werden können, finden Sie [hier](#).

Antrag auf Ausstellung eines Zwischenprüfungszeugnisses:

für Studierende, die ihren Bachelorabschluss an der Leuphana Universität absolvieren/absolviert haben:

Auf Antrag beim Studierendenservice können alle Studierende des Bachelorstudiengangs Major Rechtswissenschaft (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht) oder Major Rechtswissenschaft und des Masterstudiengangs Rechtswissenschaft an der Leuphana Universität ein Zwischenprüfungszeugnis ausgestellt bekommen, sofern sie die hierfür erforderlichen Prüfungsleistungen innerhalb der Zwischenprüfungsfrist erfolgreich abgelegt haben.

Der Antrag (ohne Anlagenformular) ist nach Ablegen aller für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen ausgefüllt und unterschrieben beim Studierendenservice einzureichen. Den Antrag auf Ausstellung eines Zwischenprüfungszeugnisses finden Sie [hier](#).



für Studierende, die ihren Bachelorabschluss an einer anderen Universität absolviert haben oder in ein höheres Semester des Bachelorstudiengangs Major Rechtswissenschaft wechseln:

Studierende, die ihren Bachelorabschluss an einer anderen Universität als an der Leuphana Universität Lüneburg absolviert haben oder in ein höheres Semester des Bachelorstudiengangs Major Rechtswissenschaft wechseln, können einen Antrag auf Ausstellung eines Zwischenprüfungszeugnisses stellen, sofern sie nachweisen können, dass die von ihnen fristgemäß erbrachten Prüfungsleistungen gleichwertig mit den für das Bestehen der Zwischenprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen ist. Die*Den Studierenden trifft eine umfassende Mitwirkungs- und Beibringungspflicht.

Bei Gleichwertigkeit der Prüfungsleistungen kann beim Studierendenservice der Antrag auf Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnis mit dem Anlagenformular und ggf. weiteren Nachweisen eingereicht werden. Den Antrag auf Ausstellung eines Zwischenprüfungszeugnisses und das Anlagenformular finden Sie [hier](#).

Studierende, die bereits über ein Zwischenprüfungszeugnis aus ihrem vorherigen Studium verfügen, brauchen keinen Antrag auf Ausstellung eines niedersächsischen Zwischenprüfungszeugnisses zu stellen.

Hier ist das vorhandene Zwischenprüfungszeugnis für die spätere Anmeldung zur Pflichtfachprüfung (Erstes Staatsexamen) beim Niedersächsischen Justizprüfungsamt ausreichend.